

den 12. und 13. des gedachten Monats eingetreten sind, so ist der 14. desselben Monats der Tag, an welchem der Bezogene erst zur Bezahlung des Wechsels verbindlich wurde; sonach war für diesen Wechsel der Verfalltag der 12., Zahltag der 14. April des laufenden Jahres. Ein Indossament, das auf diesen Wechsel am 13. oder 14. April des gedachten Jahres gebracht wurde, würde zwar nach der Verfallzeit, aber nicht nach der Zahlungszeit erfolgt sein, und da die Präsentation zur Zahlung und eintretenden Falls auch die Protesterhebung am 14. April noch erfolgen konnte und erfolgen mußte, so könnte darauf, daß das Indossament hier nach der Verfallzeit auf den Wechsel gebracht worden, etwas nicht ankommen. Durch dieses Indossament vom 13. oder 14. April wurde nämlich das Rechtsverhältniß, welches am 12. desselben Monats zwischen den Wechselverbundenen bestanden, nicht geändert, die Sache war am 14. zur Zeit des Indossaments in demselben Stande, als am 12. des gedachten Monats.

- 2) Durch ein solches, nach der Verfallzeit (Zahlungszeit) des Wechsels erfolgtes Indossament erwirbt der Nehmer des Wechsels, wenn dieser zur Zahlung gehörig präsentirt und protestirt worden, alle Rechte, welche dem Präsentanten aus diesem Wechsel gegen seine, des Präsentanten, Vormänner und gegen den Aussteller zustanden, so wie, wenn der Wechsel einen Accept trug, auch die Wechselklage gegen den Acceptanten. Kurz es tritt dadurch der Nehmer an die Stelle des Präsentanten.

Daraus folgt von selbst, daß er weder gegen den Präsentanten, noch gegen die Vormänner, welche zwischen ihm und dem Präsentanten stehen, Wechselrechte erwirbt. Daß er aber Ansprüche gegen diese und den Präsentanten aus diesem Geschäft auf dem civilrechtlichen Wege verfolgen kann, mag keinem Zweifel unterliegen.

Der neu hinzugekommene Satz ist nun dieser:

- 3) Wird ein Wechsel nach dessen Verfallzeit (Zahlungszeit) durch Indossament begeben, auf welchem sich ein Accept befindet, wonach die Zahlung später, als der Context des Wechsels besagt, zugesichert worden ist, so erwirbt derjenige, welcher durch ein solches Indossament Inhaber des Wechsels geworden ist, dafern er den letztern an dem in dem Accepte bezeichneten spätern Zahlungstage gehörig präsentirt und protestiren lassen, den Wechselregreß gegen alle diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach der in dem Wechsel vorgeschriebenen Zahlungszeit begeben haben.

Was nun zunächst die von dem Königlichen Herrn Commissar gegebene Fassung anlangt, so dürfte dagegen zu erinnern sein, daß die darin gebrauchten Worte: „so ist anzunehmen“ verschiedener Auslegung unterworfen und daher nicht zu billigen sind, indem man sie eben sowohl verstehen kann, „es tritt die Vermuthung ein“ (welche den Beweis des Gegentheils zuläßt), als „es ist solchenfalls Rechtens“, so daß ein Beweis des Gegentheils nicht zulässig ist. Eben so wenig mag in einem Gesetze das Motiv zu einer darin gegebenen Bestimmung Platz finden. Es führt dies bei der Auslegung und Anwendung zu den größten Uebelständen und Zweifeln, vielmehr ist nur das Ergebnis des Motivs Gegenstand des auszusprechenden Gesetzes.

Es sind aber auch gegen diesen dritten Satz der Deputation materielle Bedenken beigegeben. Eine sehr große Schwierigkeit zeigt sich hinsichtlich seiner Anwendung bei der Frage: woraus ist zu ersehen, daß die Giri nach der Zahlungszeit ge-

geben worden? da dieselben oft mit keinem Datum versehen werden, auch nach der Ansicht der Regierung und der Kammern dessen nicht bedürfen sollen. Eine Bemerkung, die auch für den zweiten Satz des Paragraphen gilt, der eine Nachhülfe bei der Redaction erheischen möchte, so daß in diesem Satze noch hinzuzufügen, daß das spätere Giro als solches aus dem Wechsel selbst sofort erkennbar sein müsse. Sodann geht aus der Fassung nicht klar hervor, ob der Accept in dem gegebenen Falle erst nach der Verfallzeit (Zahlungszeit) auf den Wechsel gebracht worden sein soll. Dies scheint jedoch der Sinn zu sein. Indessen tritt auch hier der Umstand ein, daß den Accepten zuweilen kein Datum beigefügt wird, und wie will man daher mit völliger Gewißheit erkennen, ob der Accept vor oder nach der Zahlungszeit, und in letzterem Falle (wenn nach der Zahlungszeit mehrere Giri auf den Wechsel gekommen sind), ob der Accept nach dem ersten, zweiten oder dritten dieser Giri darauf gebracht worden ist? Eine Vermuthung, „daß dieser Accept allen diesen Giri's in der Zeit vorangegangen sei“, auszusprechen, dürfte sich nicht wohl rechtfertigen lassen und weniger noch eine darauf zielende fictio juris. Dazu kommt, daß ein derartiger, auf eine andere Zahlungszeit bewirkter Accept nach §. 110 b. 3 als ein unbedingter angesehen werden soll, so daß der Inhaber des Wechsels von dem Acceptanten die von diesem bestimmte spätere Zahlungszeit nicht abzuwarten braucht. Ist dem so, so giriren in dem gegebenen Falle die sämtlichen spätern Indossanten den Wechsel mit dem Rechte, den Accept sofort einzuklagen, und dies schließt jene aufgestellte Vermuthung aus. Ueberhaupt werden dergleichen Fälle sehr selten vorkommen und seltener noch die Voraussetzungen, die demselben zum Grunde liegen, aus dem Wechsel hervorgehen. Daher möchten dergleichen Fälle lieber der Doctrin und der richterlichen Entscheidung zu überlassen sein; alle in praxi möglichen Fälle kann das Gesetz nicht treffen; im Gegentheil soll es nur die allgemeinen Rechtsätze aufstellen, nach denen die concreten Fälle zu beurtheilen sind. Es kann demnach der dritte Satz des Paragraphen die Sache nicht erschöpfen, denn noch andere hier einschlagende Fragen bleiben daneben ungelöst. Namentlich fragt es sich, ob und welche civilrechtliche Folgen unter den Interessenten eintreten sollen, wenn die wechselrechtlichen nicht eintreten.

In Erwägung des Allen rathet die Deputation der Kammer an,

die von der ersten Kammer angenommene neue Fassung des §. 170 abzulehnen und bei dem frühern Beschlusse und der nach solchem angenommenen Fassung dieses Paragraphen zu beharren.

Königl. Commissar D. Einert: Ich will gleich anfangs bemerken, daß ich diesen neuen Paragraphen nach meiner innersten Ueberzeugung als eine Verirrung der Casuistik betrachte. Ich glaube, es ist hier, obgleich die Staatsregierung bei der Vorlage des Entwurfs diesen Fall nicht berücksichtigt hat, auch der Wechselordnung kein Schaden geschehen, wenn derselbe wegfällt. Die Ausstellung aber, die dagegen gemacht worden, möchte ich durchaus nicht unterschreiben; denn wenn der Fall eintritt, daß Jemand den Wechsel hat protestiren lassen, diesen Wechsel weiter giebt, so ist der Beweis, daß das Indossament später geschehen, sehr leicht zu führen, wenn auch in bianco indossirt wäre. Denn aus dem Protest ersieht man, daß der Indossant den Wechsel zur Verfallzeit in Händen hatte. Auf dem Wechsel steht aber, daß die Annahme auf einen andern Tag,